

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 11. März 2022

Nr. 4

Stadt Oldenburg

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre 83 (Scharnhorst-, Blücher- und Zietenstraße) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes 289 (Scharnhorst-, Blücher- und Zietenstraße)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre 84

(Ferdinand-Koch-Straße/Brachvogelweg/Bahnhofsallee) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung 1 (Ferdinand-Koch-Straße/Brachvogelweg/Bahnhofsallee)11

Jahresrechnung 2020, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands; Großleitstelle Oldenburger Land AöR.....12

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre 83 (Scharnhorst-, Blücher- und Zietenstraße) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung 1 des Bebauungsplanes 289 (Scharnhorst-, Blücher- und Zietenstraße)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 22. Februar 2021 den Beschluss zur Aufstellung der Änderung 1 des Bebauungsplanes 289 gefasst. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 28. Februar 2022 für den Bereich Scharnhorst-, Blücher- und Zietenstraße die Veränderungssperre 83 als Satzung beschlossen.

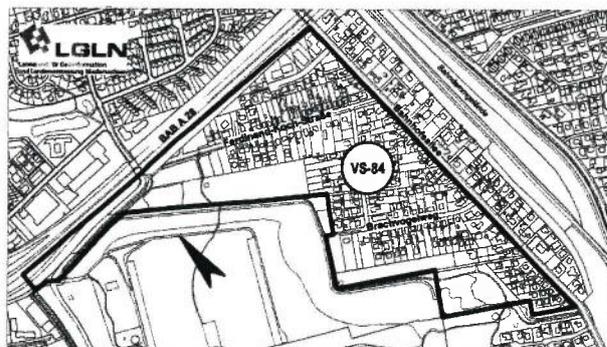
Geltungsbereich:



Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre 84 (Ferdinand-Koch-Straße/Brachvogelweg/Bahnhofsallee) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung 1 des Bebauungsplanes 444 (Ferdinand-Koch-Straße/Brachvogelweg/Bahnhofsallee)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 28. Februar 2022 den Beschluss zur Aufstellung der Änderung 1 des Bebauungsplanes 444 gefasst. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 28. Februar 2022 für den Bereich Ferdinand-Koch-Straße/Brachvogelweg/Bahnhofsallee die Veränderungssperre 84 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Bestimmungen des § 18 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 Baugesetzbuch ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Veränderungssperren 83 und 84 gemäß § 10 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, zweites Obergeschoss, Zimmer 224, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Großleitstelle Oldenburger Land AöR

**Bekanntmachung
der Großleitstelle Oldenburger Land AöR**

**Jahresrechnung 2020, Überschussverwendung
sowie Entlastung des Vorstands**

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 26. 05. 2021 folgenden Beschluss gefasst: „Die Jahresrechnung 2020 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in Höhe von 643.074,48 € (IT RettD) einer anderen Gewinnrücklage zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung der Technik, und in Höhe von 525.947,82 € (Leitstelle) einer anderen Gewinnrücklage für die Planung, Errichtung und Einrichtung eines Anbaus zugeführt.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. Dezember 2021 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung zu der unter Ziffer 5 aufgeführten Prüfungsbemerkung geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 21. 03. 2022 bis 04. 04. 2022 im Büro der Stellvertretenden Geschäftsführung (Raum 1.09) der Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 09. 03. 2022

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Leenderts
Geschäftsführer



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.